



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 02/Jahrgang 2019	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	31.01.2019
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Dragana Milanovic, Zastrowstr. 27 A, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-6.005233226/64 am 08.01.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 08.01.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.01.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

K o w a l s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Sheihmusa Omayrat, Behrenstr. 20, 40233 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 32-6.005232360/64 am 09.01.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 09.01.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.01.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

K o w a l s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Cengizhan Yalcin, Hauptstr. 350, 44649 Herne, unter dem Aktenzeichen 32-6.000954643/8 am 11.01.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 11.01.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.01.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

S i e g m u n d

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Khalid Abjij, Dümptener Str. 1, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-6.005233373/35 am 10.01.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 10.01.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.01.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

R i n g e l e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Antonio Italia, Andreasstr. 8, 47059 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-6.000955578/36 am 18.12.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 18.12.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.01.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Marc Gülker, Landwehr 2 A, 46569 Hünxe, unter dem Aktenzeichen 32-6.005234241/65 am 02.01.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 02.01.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.01.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

S t r a t m a n n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Adrian-Constantin Putaru, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AW512 am 10.01.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den

Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.01.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Ümit Özen, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-EM2013 am 10.01.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.01.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Giorgi Zarzide, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AF671 am 10.01.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es

werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.01.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Philip Dinter, ohne festen Wohnsitz, Wesel, zuzustellende Gebührenbescheid vom 08.01.2019 (Aktenzeichen 37-52.01/81435/18) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.01.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

K l e i n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Sunai Tulin Nurla, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-SU68 am 10.01.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.01.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Firma TT GmbH, Zinkhüttenstr. 45, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-LN941 am 11.01.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.01.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Avtadili Khidesheli, Gustavstr. 6, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AU636 am 14.01.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.01.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.01.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung von Gebührenbescheiden

Die an Maja Tofahrn, zuletzt wohnhaft gewesen Avenue Charles Ferdinand Ramuz 105, CH-1009 Pully/Lausanne, Schweiz, gerichteten Gebührenbescheide vom 15.01.2018, 30.05.2018 und 25.06.2018 (Aktenzeichen: 70-13/5142800000-001) konnten nicht bekannt gegeben, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Die Gebührenbescheide werden hiermit nach § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz, LZG NRW) öffentlich zugestellt. Sie können beim Oberbürgermeister des Stadt Mülheim an der Ruhr, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 13.18, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.01.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

L i p p

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Samanta Rakic, Janshof 175, 45475 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AS742 am 10.01.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Selver Yaman, Anschrift unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-SY77 am 15.01.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG

NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.01.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines
Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für das Veranlagungsjahr 2016 vom 17.12.2018 mit dem Aktenzeichen 24-5.1/2320624000005 für Sandra Klink kann nicht zugestellt werden, weil der jetzige Aufenthalt der Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von der Betroffenen beim Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.92, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.01.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines
Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 01.01.-31.12.2019 und Folgejahre, Aktenzeichen 24-5/1900000217041, für den Steuerpflichtigen Christian Maul, bisher wohnhaft in 45478 Mülheim an der Ruhr, Karlsruher Str. 14, kann nicht zugestellt werden, da Herr Maul mit unbekannter Adresse nach Shanghai/China verzogen ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von dem Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, Fachbereich Finanzen/Team Gemeindesteuern, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.201, eingesehen werden.

setzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von dem Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, Fachbereich Finanzen/Team Gemeindesteuern, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.01.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines
Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 01.01.-31.12.2019 und Folgejahre, Aktenzeichen 24-5/1402870434040, für den Steuerpflichtigen Markus Zander, bisher wohnhaft in 45470 Mülheim an der Ruhr, Oppspring 14, kann nicht zugestellt werden, da Herr Zander mit unbekannter Adresse verzogen ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von dem Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, Fachbereich Finanzen/Team Gemeindesteuern, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.201, eingesehen werden.

ALLGEMEINVERFÜGUNG

I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz, wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 19 Landesjagdzeitenverordnung festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr in der Zeit vom 21.02.2019 bis zum 31.10.2019 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben **spätestens bis zum 15. November** der Unteren Jagdbehörde Mülheim an der Ruhr zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2018/2019 zum 15. April 2019 bleibt hiervon unberührt.

III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV. Diese Allgemeinverfügung ist bis zum 31.10.2019 befristet.

V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mülheim an der Ruhr wirksam.

VI. Diese Verfügung kann beim Ordnungsamt-Untere Jagdbehörde, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr während der allgemeinen Geschäftszeiten im Raum B 310, 3. OG,

eingesehen werden.

Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar., zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter IV. ist auf den 31.10.2019 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Mülheim an der Ruhr, den 15.01.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

F i s c h e r

Jägerprüfung 2019

Die Untere Jagdbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr führt zur Erlangung des ersten Jagdscheines in der Zeit vom 24.04.2019 bis zum 26.04.2019 eine Jägerprüfung durch.

Sie umfasst folgende Sachgebiete:

1. Kenntnis der Tierarten, Wildbiologie, Wildhege, Naturschutz
2. Jagdbetrieb, waidgerechte Jagdausübung, Sicherheitsbestimmungen, Jagdhundwesen, Behandlung des erlegten Wildes, Wildkrankheiten, Grundzüge des Land- u. Waldbaues, Wildschadenverhütung;
3. Waffentechnik, Führung von Jagd- u. Faustfeuerwaffen (insbesondere sichere Handhabung, Gebrauch und Pflege der Jagd- u. Faustfeuerwaffen);
4. Jagdrecht, Grundsätze und wichtige Einzelbestimmungen des Waffenrechts, des Tierschutzrechtes, des Naturschutz- u. Landschaftspflegerechts.

Die Prüfung, bestehend aus einem schriftlichen Teil, dem jagdlichen Schießen und einem mündlichen Teil, wird an folgenden Tagen durchgeführt:

a) schriftliche Prüfung: 24.04.2019, Beginn 15.00 Uhr, Ende:17.00 Uhr

**b) und c): jagdliches Schießen
und mündliche Prüfung:** Im Zeitraum vom 25.04. bis 27.04.2019

d) Nachprüfungstermin: voraussichtlich in der 40.- 43. Kalenderwoche 2019

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind **spätestens zwei Monate** vor dem Termin für den schriftlichen Teil der Prüfung der Unteren Jagdbehörde in Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, einzureichen.

Dem Antrag (Antragsformular bei der Unteren Jagdbehörde erhältlich) sind beizufügen:

1. Nachweis der Landesvereinigung der Jäger od. einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern.
2. Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nr. 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004.
3. Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von insgesamt 250,00 €

Mülheim an der Ruhr, den 17.01.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

F i s c h e r

Geschäfts-Nr.:

FU-31-33

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgeschichte Mülheim an der Ruhr

Bekanntmachung

Herr Thomas Berg hat am 15.11.2018 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Fulerum liegende Grundstück

Gemarkung Fulerum, Flur 6, Flurstück 940

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgeschichte Mülheim an der Ruhr, Georgstraße 13, 45468 Mülheim an der Ruhr, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Mülheim an der Ruhr, 10.01.2019
Amtsgeschichte

Nierhaus
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Allgemeinverfügung
Verbot des Mitführens und des Benutzens von Gläsern und Flaschen
sowie sonstigen Behältnissen aus Glas am Rosenmontag,
den 04.03.2019

Hiermit ordne ich allgemein an:

Auf dem Veranstaltungsgelände des Rosenmontagszuges ist das Mitführen von Gläsern und Glasflaschen sowie sonstigen Glasbehältnissen (mit und ohne Inhalt) verboten.

Räumlicher Geltungsbereich:

Weg des Rosenmontagszuges zuzüglich eines parallel zum Zugweg verlaufenden beidseitigen Sicherheitsstreifens von 100 Metern, sowie dem Rathausmarkt. Der Zugverlauf ist der beigefügten Karte zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

Zeitlicher Geltungsbereich:

04.03.2019 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Androhung von Zwangsmitteln:

Im Falle der Zuwiderhandlung wird das Zwangsmittel des „unmittelbaren Zwanges“ in Form der Wegnahme und Entsorgung des Glasbehältnisses sowie des Inhaltes angedroht.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Diese Anordnung bewirkt, dass eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsgrundlage:

§§ 1, 14 Ordnungsbehördengesetz NRW
§ 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW
§§ 55, 66 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW
§ 80 Abs.2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung

Bekanntmachung:

Gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Begründung:

Bei der Vielzahl von Personen, die den Rosenmontagszug besuchen, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass mitgeführte Gläser und Glasflaschen fallen gelassen oder weggeworfen werden und diese hierbei zerbrechen.

Es besteht hier die konkrete Gefahr, dass sich durch die auf dem Boden liegenden äußerst scharfkantigen Scherben Personen, insbesondere kleinere Kinder verletzen. Beim Rosenmontagszug 2015 wurden im Bereich des Zugweges und den angrenzenden Straßen wesentlich mehr zerbrochene Gläser und Flaschen festgestellt als in den Jahren zuvor, sodass aus der bisherigen abstrakten Gefährdungslage durch Scherben eine konkrete Gefahr für die körperliche Unversehrtheit der Besucher entstanden ist, die diese Allgemeinverfügung erfordert.

Nach aktueller Einschätzung der Polizei besteht zudem die konkrete Gefahr, dass Körperverletzungsdelikte

mit Glasbehältnissen als Tatmittel begangen werden. Die Flaschen und Gläser können unter anderem als Wurfgeschosse oder nach Abschlagen des Flaschenrumpfes als Stichwaffe verwendet werden.

Je höher das zu schützende Gut (Leib, Leben und Gesundheit), desto geringer sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts zu stellen. Die oben getroffenen Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Gefährdung abzuwenden.

Grundsätzlich hat eine eventuell eingelegte Klage aufschiebende Wirkung. Ist aber das öffentliche Interesse größer als ein persönliches Interesse, die Anordnung erst nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft beachten zu müssen, so kann die zuständige Behörde die sofortige Vollziehung anordnen. Im vorliegenden Fall hat die Öffentlichkeit einen Anspruch darauf, vor einem möglichen Schaden an Leib und Leben geschützt zu werden, was die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zwingend erfordert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen den Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf kann der Antrag gestellt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise aufgehoben wird.

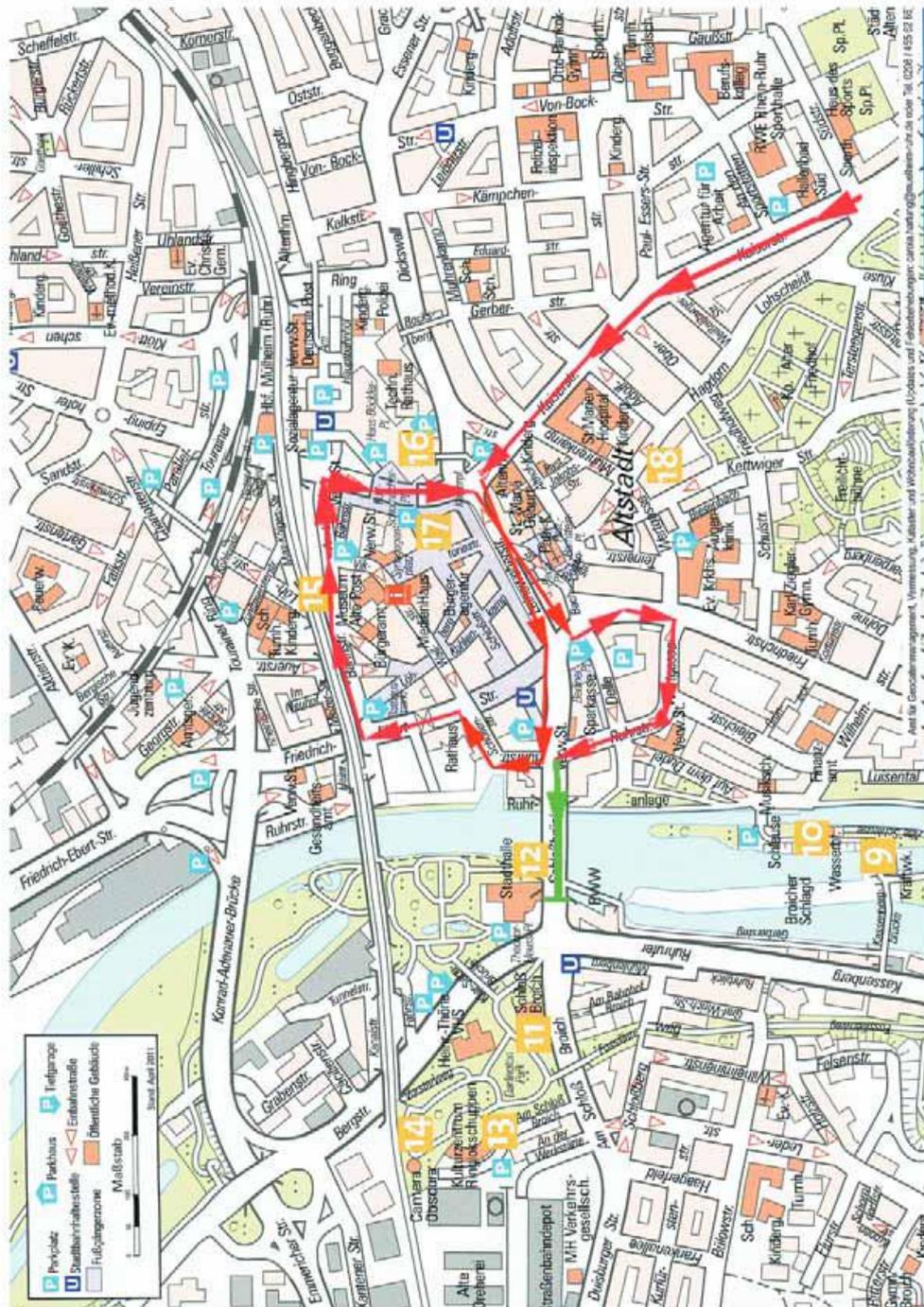
Mülheim an der Ruhr, den 28.01.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

F i s c h e r

Zugweg 2017

(bitte entnehmen Sie den endgültigen
Zugweg der Tagespresse oder
www.muelheimer-karneval.de)



**Zugweg: Kaiserstraße, Leineweberstraße, Ruhrstraße, Schollenstraße,
Friedrich-Ebert-Straße, Bahnstraße, Am Löwenhof, Kurt-Schumacher-Platz,
Kaiserplatz, Leineweberstraße, Friedrichstraße, Wertgasse, Ruhrstraße,
Leineweberstraße, Schloßbrücke, Auflösung: Schloßbrücke**

I n h a l t

	<u>Seite</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Dragana Milanovic)	20
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Sheihmusa Omayrat, Düsseldorf)	20
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Cengizhan Yalcin, Herne)	21
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Khalid Abjij)	21
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Antonio Italia, Duisburg)	21
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Marc Gülker, Hünxe)	22
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Adrian-Constantin Putaru)	22
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Ümit Özen)	22
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Giorgi Zarzide)	22
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Sunai Tulin Nurla)	23
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Philip Dinter)	23
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Firma TT GmbH)	23
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Avtadili Khidesheli)	24
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Samanta Rakic)	24
Öffentliche Zustellung von Gebührenbescheiden (Maja Tofahrn, Lausanne/Schweiz)	24
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Selver Yaman)	24
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Sandra Klink)	25
Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides (Christian Maul)	25
Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides (Markus Zander)	25
Allgemeinverfügung – Schonzeit für Ringeltauben	26
Jägerprüfung	28
Grundbuchangelegenheit (Gemarkung Fulerum, Flur 6, Flurstück 940)	29
Allgemeinverfügung - Verbot des Mitführens und des Benutzens von Gläsern und Flaschen sowie sonstigen Behältnissen aus Glas am Rosenmontag, den 04.03.2019	30